

Merkblatt zur Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Malters für Schweizerinnen und Schweizer

Verordnung über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Malters vom 12. August 2004

Voraussetzungen

Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie:

- in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt 3 Jahren in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben,
- unmittelbar vor der Einbürgerung während 1 Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

Anzahl erlaubter Bürgerrechte

Gemäss § 6 Abs. 1 kant. BÜG kann jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte besitzen. Die Bürgerrechte, welche die Frau als ledig hatte werden nicht mitgezählt. Bei der Einbürgerung muss auf überzählige Bürgerrechte verzichtet werden.

Gesuchsunterlagen

Der Gesuchsteller hat bei der Gemeinde Malters die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Familienausweis* (für Verheiratete, Bestellung beim Zivilstandsamt des Heimatortes)
- Personenstandsausweis (für Einzelpersonen, Bestellung beim Zivilstandsamt des Heimatortes)
- vollständig ausgefülltes Gesuchsformular (bei der Gemeindekanzlei erhältlich)
- Allfällige Verzichtserklärung (bei Verzicht auf ausserkantonale Bürgerrechte). Wir weisen Sie darauf hin, dass bei einem Verzicht auf ein ausserkantonales Bürgerrecht eine Gebühr erhoben werden kann.
- Auszug aus dem Betreibungsregister (Betreibungsamt Malters, Weihermatte 4)
- Auszug aus dem Strafregister
- Der Auszug aus dem Betreibungsregister sowie der Strafregisterauszug müssen erst ab dem 18. Altersjahr eingereicht werden.

Bearbeitungsgebühr

Fr. 200.00 pro Einzelperson;

Fr. 200.00 pro Familie;